



Antrag auf Nachteilsausgleich im Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r

Wichtiger Hinweis:

Ein Nachteilsausgleich stellt keine pauschale Dauerbewilligung dar. Der Nachteilsausgleich muss für jede Prüfung separat neu beantragt werden. Ein für die Zwischenprüfung gewährter Nachteilsausgleich gilt ausdrücklich nicht automatisch für die Abschlussprüfung. Für jede Prüfung ist ein neuer, form- und fristgemäßer Antrag mit aktuellen Nachweisen einzureichen.

Antragsteller/in

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort & Geburtsland:

Anschrift:

E-Mail:

Handy/Telefon:

Ausbildungs- / Umschulungsstätte:

Bitte ankreuzen, für welche Prüfung dieser Antrag gilt:

Abschlussprüfung im

Sommer 20____

Winter 20____

Zwischenprüfung im Frühjahr 20____

Bitte ankreuzen, für welche konkreten Prüfungsteile/-fächer der Ausgleich beantragt wird:

Schriftlicher Teil / Schriftliche Prüfungsfächer

Praktischer Teil / Praktische Prüfung

Ggf. Mündliche Ergänzungsprüfung (MEP)

alle Bereiche



Begründung / Beschreibung der Beeinträchtigung:

(Bitte beschreiben Sie hier ausführlich die Art der Beeinträchtigung, die zur Beantragung des Nachteilsausgleichs führt, z. B. medizinische Diagnosen, Gutachten oder andere relevante Informationen)

Vorgeschlagene Maßnahmen / Unterstützungen:

(Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen oder Unterstützungen Sie für erforderlich halten, wie z. B. verlängerte Prüfungszeiten, zusätzliche Pausen, technische Hilfsmittel oder andere individuelle Anpassungen)

Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung (nach Art. 13 und Art. 9 DSGVO)

Die Ärztekammer des Saarlandes, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken, verarbeitet die von Ihnen in diesem Antrag gemachten Angaben sowie die beigefügten medizinischen Nachweise (z. B. fachärztliche Atteste, Gutachten) streng vertraulich. Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich zur Prüfung, Entscheidung und organisatorischen Umsetzung des beantragten Nachteilsausgleichs für die gewählte Prüfung. Die Verarbeitung basiert auf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO, da es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) handelt. Innerhalb der Ärztekammer haben nur die für die Prüfungsverwaltung zuständigen Sachbearbeiter sowie die Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses Zugriff auf Ihre Daten. Eine Weitergabe an den Ausbildungsbetrieb erfolgt nicht. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde.

Ich willige ausdrücklich ein, dass die Ärztekammer des Saarlandes meine gesundheitsbezogenen Daten und die eingereichten ärztlichen Atteste zum Zweck der Bearbeitung meines Antrags auf Nachteilsausgleich verarbeitet. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ein Widerruf führt dazu, dass der Nachteilsausgleich im laufenden Prüfungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Prüfling)

Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen)



Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:

→ Eine aktuelle Bescheinigung des behandelnden Facharztes (fachärztliches Attest)

Das fachärztliche Attest muss die Beeinträchtigung mit Blick auf die konkrete Prüfung (schriftlich, praktisch, mündlich, alle Prüfungsteile) beschreiben.

Der Facharzt muss die Beeinträchtigungen für jeden beantragten Nachteilsausgleich konkret beschreiben (möglichst "quantifiziert").

Beispiele:

- Verminderung der visuellen Wahrnehmung um ... %
- Beeinträchtigung der Motorik der Hände beim Schreiben
- Verminderung der Lese- und Schreibgeschwindigkeit um ... %

Nicht erforderlich ist die Nennung der Diagnose, nicht ausreichend ist eine Formulierung wie z. B. "wegen einer Schmerzbehandlung", "infolge einer Corona-Erkrankung", "wegen AD(H)S verminderte Konzentrationsfähigkeit" u. a.

Das fachärztliche Attest muss eine Empfehlung des Arztes enthalten, wie die behinderungsbedingte Benachteiligung in der jeweiligen Prüfung ausgeglichen werden kann.

Erforderlich ist:

- Für den schriftlichen Prüfungsbereich wird eine Zeitverlängerung von z. B. 25 % der Prüfungszeit bzw. von z. B. 15 Minuten beantragt.
- Für den mündlichen/praktischen Prüfungsbereich wird eine Zeitverlängerung von z. B. 20 % der Prüfungszeit bzw. von z. B. 10 Minuten beantragt.
- Für die mündliche/praktische Prüfung wird als Hilfsmittel z. B. ein eigenes Blutdruckmessgerät beantragt.

Hinweis:

Die Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises reicht als Nachweis nur, wenn der Prüfling eine Berufsausbildung für behinderte Menschen absolviert. Einfache Hausarztatteste reichen nicht aus.